

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

Herr/Frau*)

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe*)

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274), in der jeweils geltenden Fassung, bestanden.

Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Ergebnisse der Prüfung:	Note	Punkte
I. Allgemeiner Teil		
1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln	-----	(.....)
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln	-----	(.....)
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	-----	(.....)
II. Fachtheoretischer Teil		
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	-----	(.....)
2. Bädertechnik	-----	(.....)
3. Bäderbetrieb	-----	(.....)
4. Schwimm- und Rettungslehre	-----	(.....)
5. Gesundheitslehre	-----	(.....)
III. Fachpraktischer Teil		
1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport	-----	(.....)
2. Management und Führungsaufgaben	-----	(.....)
3. Betriebstechnische Situationsaufgabe	-----	(.....)

IV. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und praktischen Teil nachgewiesen.

(Im Fall des § 16 „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin *) wurde gemäß § 16 im Hinblick auf die in abgelegte Prüfung von der Prüfungsleistung freigestellt.“)

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der zuständigen Stelle)

.....
(Unterschrift (en))

Notenstufen: 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut; unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut; unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend; unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend; unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft; unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend

*) Nichtzutreffendes streichen!